

7. Jahresbericht des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde für das Jahr 1905.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

8. Projektierter Oldenburgischer Güterbahnhof.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

9. Vergrößerung und Umbau der Hauptfeuerwache.

Die Bürgerschaft setzt die Beschlussfassung aus und ersucht den Senat, sich bei den weiteren Verhandlungen kommissarisch vertreten zu lassen.

10. Antrag auf Staatszuschuß für die gewerbliche Fortbildungsschule in Vegesack.

Die Bürgerschaft beharrt auf ihrem Beschluß vom 8. November 1905 und ersucht den Senat, ihr nunmehr beizutreten.

11. Änderung des § 17 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf.

12. Schulbau in der Vorstadt Gröpelingen.

Die Bürgerschaft genehmigt behufs Erweiterung des Schulgrundstücks den vorgelegten Nachtrag zum Kaufvertrage vom 14. Juni 1905 und bewilligt die erforderlichen 3100 M.

13. Antrag, betreffend die Marienbrücke.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständige Behörde zu einem baldigen Bericht darüber zu veranlassen, ob es sich empfiehlt, daß die vom Bremer Reitklub errichtete Marienbrücke, welche auf dem verlängerten Wege der Parkallee gleich jenseits des Eisenbahndamms sich befindet, vom Staat übernommen und unterhalten oder staatsseitig durch eine neue Brücke ersetzt wird.

Mitteilung des Senats

vom 16. Januar 1906.

1. Neubauten von Schulen.

2. Kanalisierung der Burger Heerstraße km 7,32 bei der Stadtgrenze bis km 8,39.

3. Ankauf der Turnhalle bei der Schule an der Schwachhauser Chaussee.

4. Schulbau in der Vorstadt Gröpelingen.

Zu den genannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei.

5. Zusatz zu § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von dem Vorſitzer der Armenpflege iſt dem Senate der nachſtehende Bericht erſtattet worden:

„Durch § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 61) iſt für die Stadt Bremen das Amt des Gemeindevorſitzers mit der Armenpflege verbunden, die dafür die Bezeichnung „Stadtbremitesches Waiſenamtsamt“ führt. Dieſem liegt es danach ob, einmal dem Vormundſchaftsgerichte die Perſonen vorzuſchlagen, die ſich im einzelnen Falle zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen, und ſodann in Unterſtützung des Vormundſchaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der ſich in der Stadt Bremen aufhaltenden Mündel für deren Perſon, inſondere für ihre Erziehung und körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen.

Bei der Benennung geeigneter Vormünder, deren es übrigens ſeit Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Februar 1905, betr. die Generalvormundſchaft in der Stadt Bremen (Gesetzbl. 1905 S. 9), in denjenigen Fällen, in denen die Mündel der Generalvormundſchaft unterſtellt werden, nicht mehr bedarf, ſind ſeither namentlich die Armenaufſeher tätig geweſen, und daran wird auch für die Zukunft als Regel feſtzuhalten ſein, da den Aufſehnern die Verhältniſſe der unbemittelten Bevölkerung, die dabei am meiſten in Betracht kommt, in den einzelnen Stadtteilen vielfach perſönlich bekannt ſind, während, wenn erheblicheres Vermögen zu verwalten iſt, ſofern nicht überhaupt gemäß § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufene Vormünder einzutreten haben, doch bei den meiſt zahlreicheren Beziehungen der Beteiligten geeignete Perſonen im allgemeinen leicht zu finden ſind.

Was dagegen die weiteren Aufgaben des Gemeindevorſitzers (Unterſtützung des Vormundſchaftsgerichts bei der Sorge für die Perſon der Mündel) in denjenigen Fällen, in denen das Gericht es für erforderlich erachtet, betrifft, ſo empfiehlt es ſich hier, ſowohl nach dem Vorgange zahlreicher anderer Städte, wie auch in Übereinkunft mit den Grundgedanken des Elberfelder Systems, auf denen die hieſige Armenpflege beruht, ehrenamtliche Kräfte heranzuziehen. Als ſolche kommen natürlich zunächſt die Armenpfleger und Armenpflegerinnen ſelbſt in Betracht, inſondere, ſoweit eine waiſenpflegeriſche Tätigkeit betr. derjenigen Kinder, die von der Armenpflege auf Haltung gegeben ſind, oder innerhalb ſolcher Familien ausgeübt werden muß, die regelmäßig unterſtützt werden. Ein Nebeneinanderwirken beſonderer Waiſenpfleger und Armenpfleger, welche letzteren bei Ausübung der ihnen als ſolchen obliegenden, fortlaufenden Prüfung der Verhältniſſe und Kontrolle doch ganz von ſelbſt auch Aufgaben zu erfüllen haben, die ſich mit denen der Waiſenpfleger teilweise decken oder wenigſtens berühren, würde zwecklos ſein und könnte leicht zu Reibereien führen. Anderſeits iſt nicht zu verkennen, daß es eine große Belaftung der armenpflegeriſchen Kräfte, beſonders aber der Bezirksvorſteher bedeuten würde, wenn man ihnen die waiſenpflegeriſche Aufſicht ganz allgemein, z. B. auch betr. der ſich in Bremen aufhaltenden Mündel, die auswärts unter Vormundſchaft ſtehen, oder betr. derjenigen der Generalvormundſchaft unterſtellten Minderjährigen nach vollendetem ſechſten Lebensjahre übertragen wollte, die nicht direkt von der Armenpflege auf Haltung gegeben ſind. Es empfiehlt ſich vielmehr, für dieſe und ähnliche Fälle beſondere freiwillige Kräfte zu gewinnen, die in direkter Verbindung mit dem Vorſitzer und dem Bureau des Waiſenamts ſtehen, wie ſie denn auch zunächſt in Vertretung und zur Unterſtützung des Generalvormundes tätig zu ſein haben werden. Dabei könnte es weiterer Erwägung im einzelnen vorbehalten bleiben, in welchen ſonſtigen Fällen dieſe

besonderen freiwilligen Kräfte zu einer Aufsichtsführung in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts heranzuziehen wären, immer aber unter Ausscheidung der eigentlichen Armenfälle, in denen ein gleichzeitiges Wirken von Armenpflegern und anderen Waisepflegern, wie schon hervorgehoben, nicht stattzufinden hätte.

Hiernach würde die Aufsichtsführung über Minderjährige etwa in folgender Weise zu ordnen sein:

1) Minderjährige, die unter Generalvormundschaft stehen, und zwar:

a. Kinder, die von der Armenpflege selbst auf Haltung gegeben sind, oder die sich in der häuslichen Gemeinschaft ihrer von der Armenpflege unterstützten Mutter oder sonstigen Angehörigen befinden.

Für diese sind die Armenpfleger und Armenpflegerinnen gleichzeitig für die Waisenpflege tätig.

b. Die übrigen, namentlich also die unehelichen Kinder, die unter Beihilfe der Armenpflege von ihren Müttern direkt auf Haltung gegeben sind.

Hier wird die Aufsicht bis zum vollendeten 6. Lebensjahre durch die, bereits mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft angestellten besoldeten Helferinnen ausgeübt, während darüber hinaus besondere ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung des Generalvormundes anzustellen wären.

2) Minderjährige, die nicht unter Generalvormundschaft stehen, sondern, wie dies bis zum Jahre 1905 regelmäßig der Fall war, einen besonderen Vormund erhalten haben.

Für diese wird waisenamtl. Aufsicht im allgemeinen nur zu üben sein, wenn das Vormundschaftsgericht sie im Einzelfalle, sei es dauernd oder vorübergehend, für erforderlich hält.

Befindet sich das Kind in einer Familie, die von der Armenpflege unterstützt wird, so sind die zuständigen Organe der Armenpflege gleichzeitig für das Waisenamt tätig. Die übrigen Fälle hat entweder der Bezirksvorsteher, in dessen Bezirk die betreffenden Kinder sich aufhalten, unter die ihm zugeordneten Armenpfleger und -pflegerinnen zu verteilen, oder sie werden durch den Vorsteher des Waisenamts direkt den besonders anzustellenden Waisepflegern und -pflegerinnen zugewiesen, die (siehe oben unter 1 b) auch zur Unterstützung des Generalvormunds tätig zu sein haben.

Mit einer dem vorstehenden entsprechenden Organisation hat sich der Vorstand der stadtbreitischen Armenpflege einverstanden erklärt. Insbesondere sind die Bezirksvorsteher in dankenswerter Weise bereit, die ihnen daraus erwachsende, im Hinblick auf die erforderliche Listensführung, Verteilung der einzelnen Fälle usw. neben ihren sonstigen Pflichten erwachsende Mehrarbeit zu übernehmen. Ein gleiches darf von den Armenpflegern und Armenpflegerinnen selbst angenommen werden. Übrigens bedeutet die beabsichtigte Heranziehung besonderer ehrenamtlicher Kräfte insofern auch eine Entlastung für die Organe der Armenpflege, als nach dem zurzeit für Bremen geltenden Rechte (§ 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ihnen allein, abgesehen von der Mitwirkung der Beamten der Armenpflege, die Erledigung der waisenamtl. Arbeiten obliegen würde.

Es bleibt die Frage, ob darauf gerechnet werden kann, geeignete ehrenamtliche Kräfte speziell für die Waisenpflege zu finden. Diese Frage wird aber nach den in zahlreichen anderen größeren Städten gemachten Erfahrungen und namentlich angesichts des in unserer Bevölkerung lebendigen Gemeinnsinns ohne weiteres zu bejahen sein. Es kommt dabei in Betracht, daß es sich nach, man kann wohl sagen, allgemeiner Auffassung gerade bei der Waisenpflege um ein Gebiet sozialer Fürsorge handelt, auf dem in erster Linie die Frauen

zur Wit-
und zwar
namentlich
Frauen
brennend
kommend
der Wai-

Da
den bei i
Waisena
Kräfte be
lage ent
inbesond
pfleger un
auch für
abgesehen
nicht der
der Bezi
aller Be
Wai-
amtliche
Jahre
im Bezi
des Bezi
eine ge-
Der Senat
regelmäßig und hält
führung einer wai-
Der Heranziehung
sich in der Armen-
sonst es aber in
sich auch im Bre-
erstatteten Berichte
denkmalverweise
stehenden Geistes be-
Gesetz, betreffend

Der Senat
Der § 6
18. Juli 1899 (G
Der Vor-
ziehen, die nicht
Waisepflegerinnen
(Gesetzbl. S. 52),
§ 4 Absatz 3 u
betreffend die sta-
vom 21. Januar 19

Gesetz, betreffend

Der Senat
Der § 6
18. Juli 1899 (G
Der Vor-
ziehen, die nicht
Waisepflegerinnen
(Gesetzbl. S. 52),
§ 4 Absatz 3 u
betreffend die sta-
vom 21. Januar 19

Beisitzern
und bekannt gema

zur Mitwirkung berufen sind. Aus den Kreisen der bremischen Frauen, und zwar abgesehen von solchen, die bereits in der Armenpflege selbst tätig sind, namentlich von Mitgliedern der hiesigen Ortsgruppe des evangelischen Frauenbundes, der Auskunftsstelle für Wohltätigkeit und des Vereins bremischer Lehrerinnen, ist aber schon seit längerer Zeit in entgegenkommender Weise stets von neuem der lebhafteste Wunsch, an den Arbeiten der Waisepflege beteiligt zu werden, ausgesprochen worden.

Da nach dem cit. § 61 der Armenpflege, und damit an sich nur den bei ihr tätigen Pflegern und Pflegerinnen, die Aufgaben des Gemeindevaisensrats übertragen sind, bedarf es, um auch andere ehrenamtliche Kräfte heranziehen zu können, einer Gesetzesänderung, wobei es der Sachlage entsprechend scheint, die für die Armenpfleger und Armenpflegerinnen, insbesondere für ihre Wahl, geltenden Bestimmungen, auch für die Waisepfleger und Waisepflegerinnen anwendbar zu erklären. Es besteht dann also auch für letztere der Unterschied, daß die Pfleger, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, zur Annahme einer Wahl verpflichtet sind, während dies bei den Frauen nicht der Fall ist. Bei der Armenpflege hat aber dieser Unterschied in der Praxis keine Schwierigkeit gemacht, und bei der Waisepflege wird es aller Voraussicht nach noch viel weniger der Fall sein, zumal es die Absicht ist, hier, wie auch in anderen Städten geschehen, außer den ehrenamtlichen Organen der Armenpflege in erster Linie und hauptsächlich Frauen heranzuziehen. Andererseits wird an dem erwähnten Unterschiede im Prinzip hier um so mehr festzuhalten sein, als nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auch zur Übernahme von Vormundschaften eine gesetzliche Verpflichtung nur für Männer besteht."

Der Senat erachtet die im vorstehenden Bericht gemachten Vorschläge für zweckmäßig und hält eine Ergänzung der Organisation der Armenpflege zur Durchführung einer wirksamen und erfolgreichen Waisepflege auch seinerseits für erforderlich. Der Heranziehung zahlreicher männlicher ehrenamtlicher Kräfte, außer denen, die schon in der Armenpflege tätig sind, wird es aller Voraussicht nach nicht bedürfen; soweit es aber in Zukunft der Fall sein sollte, zweifelt der Senat nicht, daß sie sich auch in Bremen zur Mitarbeit bereit finden werden, ebenso wie dies dem erstatteten Berichte zufolge schon jetzt von Seiten weiterer Kreise bremischer Frauen dankenswerterweise erklärt ist. Der Senat hat hiernach den Erlaß des nachstehenden Gesetzes beschlossen und ersucht die Bürgerchaft, ihm darin zuzustimmen.

Gesetz, betreffend Zusatz zu § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

Der § 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 61) erhält nachstehenden Absatz 3:

Der Vorstand kann ehrenamtliche Waisepfleger und Waisepflegerinnen zuziehen, die nicht in der Armenpflege tätig sind. Auf die Waisepfleger und Waisepflegerinnen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 30. April 1887 (Gesetzbl. S. 52), betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, sowie die §§ 4 Absatz 3 und 17 des Gesetzes vom 25. April 1900 (Gesetzbl. S. 191), betreffend die stadtbremische Armenpflege, unter Berücksichtigung der durch Gesetz vom 21. Januar 1902 (Gesetzbl. S. 9) getroffenen Änderungen, entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

6. Enteignung beim Bahnhof Sebaldsbrück.

Der Landmann H. Kaemena beabsichtigte, an der Heerstraße von Bremen nach Verden in der Nähe des Bahnhofs Sebaldsbrück im bremischen Staatsgebiet ein Gebäude zu errichten, durch das die Übersichtlichkeit des unweit der Baustelle befindlichen Bahnübergangs beeinträchtigt werden würde. Die Königliche Eisenbahndirektion Hannover hält bei dem sehr regen Verkehr auf dem Übergange die Wahrung der uneingeschränkten Übersichtlichkeit sowohl für die Lokomotivbeamten wie für das Bahnbewachungspersonal für durchaus erforderlich.

Die von der Eisenbahndirektion mit H. Kaemena angeknüpften Verhandlungen über den Ankauf des Grundstücks sind ohne Ergebnis verlaufen, weil letzterer für das Grundstück einen Preis forderte, den die Eisenbahndirektion zu bewilligen sich nicht in der Lage sah und weil er außer dem Erwerb des in Frage stehenden Grundstücks, das auf anliegendem Lageplan rot gestrichelt dargestellt ist, auch den Ankauf des auf dem Plane blau umränderten Grundstücks verlangte.

Die Eisenbahndirektion hat daraufhin die Enteignung der auf der gleichfalls angelegten Kopie aus dem Kataster der Feldmark Osterholz rot gestrichelten Grundfläche, bestehend aus Teilen der im Kataster mit den Nummern VIII 876 A und VIII 877 A a bezeichneten Parzellen, beantragt.

Der beigefügte Plan nebst dem Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer hat gesetzlicher Vorschrift gemäß, laut amtlicher Bekanntmachung vom 10./11. Januar d. J., auf der Regierungskanzlei während der Tage vom 11. bis zum 13. Januar zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen gegen den Plan sind nicht erhoben worden.

Der Senat, der die Voraussetzung des § 1 des Enteignungsgesetzes als gegeben erachtet, ersucht unter Bezug auf die §§ 3, 7, 8 daselbst die Bürgerschaft, der von der Eisenbahndirektion Hannover beantragten Enteignung der bezeichneten Grundfläche zuzustimmen.

Anlage.

Verzeichnis der von H. Kaemena in Sebaldsbrück zu enteignenden Grundstücke der Feldmark Osterholz.

Nr.	Namen der Eigentümer	Belegenheit der Grundstücke	Kulturart	Kataster Nr.	Flächeninhalt a qm	Bemerkungen
1	H. Kaemena	In Sebaldsbrück	Gemüsegarten	VIII 876 A	26 36	Ein Teil
2	Derselbe	do.	do.	VIII 877 A a	30 89	do.

Bremen, den 5. Januar 1906.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. Kopsel.

7. Verkauf eines an der Emdersstraße hinter der Rolandmühle belegenen Grundstücks.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Bremer Rolandmühle A. G. wünscht das hinter ihrer am Holz- und Fabrikenhafen befindlichen Mühlenanlage belegene, an die Emdersstraße anstoßende Areal von 2040 qm Größe, welches in dem anliegenden Lageplane rot bezeichnet ist, käuflich zu erwerben. Gegen den Verkauf dieses Grundstücks, welches nicht zu

Gebaldisbrück.

an der Heerstraße von Bremen
rück im bremischen Staatsgebiet
des unweit der Baustelle befind
Die Königliche Eisenbahndirektion
dem Übergange die Wahrung der
Lokomotivbeamten wie für die

dena angeknüpften Verhandlungen
aus verlaufen, weil letzterer in
bahndirektion zu bewilligen
des in Frage stehenden Grund
dargestellt ist, auch den Ant
verlangte.

enteignung der auf der gleichfalls
sterholz rot gestrichelten Grund
den Nummern VIII 876 A und

der beteiligten Grundeigentümer
Enteignung vom 10./11. Januar
vom 11. bis zum 13. Januar
gegen den Plan sind nicht

1 des Enteignungsgesetzes
7, 8 daselbst die Bürger
Enteignung der bezeichneten

Brück zu enteignenden
sterholz.

Kataster Nr.	Stächen- inhalt a qm	Bemerkungen
-----------------	----------------------------	-------------

III 876 A	26 36	Ein Teil
II 877 Aa	30 89	do.

als Katasteramt.

(gez.) Dr. Hopfel.

der Rolandmühle

über den in der Überschrift
Senat unter Vorbehalt seiner
überfendet.

hinter ihrer am Holz- und
die Emdenstraße anstoßende
Lagepläne rot bezeichnet
Grundstück, welches nicht zu

der Grundfläche gehört, zu deren Vergebung zu Erbbaurecht die Deputation auf Grund ihres Berichts vom 30. Juni 1902 (Verhdlg. v. 1902 S. 549 ff.) die Ermächtigung erhalten hat, liegen auf Seiten des Staats nach Ansicht der Deputation keine Bedenken vor, da es zum eigentlichen Hafenareal nicht gehört und für sich allein seiner Lage wegen schwer ausnuzbar ist, während dessen Erwerb für die Rolandmühle allerdings eine sehr wünschenswerte Abrundung ihres Besitzes bedeutet.

Auf Grund einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse hat die Deputation einen Preis von 24 M. für das qm als angemessen ermittelt, mit dessen Zahlung sich die Rolandmühle einverstanden erklärt hat. Zu den Verkaufsbedingungen, welche im übrigen die üblichen sind, ist nur zu bemerken, daß das jetzt auf dem Grundstücke liegende dem Staate gehörige Gleis vom Verkaufe ausgeschlossen bleibt. Die Deputation beantragt:

sie zum Verkaufe des fraglichen za. 2040 qm großen Areals zum Preise von 24 M. für das qm zu ermächtigen.

Bremen, den 16. Januar 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Barthausen. (gez.) Arng.

8. Verkauf eines Grundstücks an der Bürgermeister-Smidtstraße in Bremerhaven.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben der Bürgerschaft zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Der Architekt Johannes Bergmann in Bremerhaven hat auf den am nördlichen Ende der Bürgermeister-Smidtstraße zwischen der Querstraße und den Eisenbahngleisen der Verbindungsbahn in Bremerhaven belegenen, in den beigefügten Lageplan rot eingetragenen Bauplatz, dessen Größe za. 357 qm beträgt, ein Gebot von 100 M. für das qm gemacht.

Gleichzeitig hat er die beigefügte von dem Professor und Baurat Stier in Hannover entworfene Fassadenzeichnung übergeben und erklärt, er beabsichtige in Gemäßheit derselben den Bau zu errichten.

Das Amt und die Hafenbauinspektion Bremerhaven befürworten, zumal im Hinblick auf den gebotenen Preis, die Annahme der Offerte.

Zwar hat der gutachtlich befragte Stadtrat einige Bedenken gegen den Verkauf geltend gemacht, die sich in ästhetischer Hinsicht namentlich gegen den nach den Eisenbahngleisen hin belegenen Giebel richten, welcher abstoßend wirken werde, und im übrigen betonen, daß das Interesse des in der Nähe belegenen gemeinnützigen Seemannsheim beeinträchtigt werden würde, wenn in dem zu errichtenden Gebäude eine Schenkwirtschaft errichtet werden sollte. Allein das erstere Bedenken läßt sich dadurch beheben, daß dem Käufer auferlegt wird, den nach den Gleisen der Verbindungsbahn hin belegenen Giebel in einer nach dem Ermessen der Deputation angemessenen Weise auszugestalten, womit dieser einverstanden ist.

Das Bedenken hinsichtlich des Seemannsheim in Betracht zu ziehen, wird, wenn ein Antrag auf Erteilung der Wirtschaftskonzession gestellt werden sollte, Sache des zuständigen Stadtausschusses sein.

Die Deputation empfiehlt daher die Annahme der Offerte gegen die Verpflichtung des Käufers, die Fassade in Gemäßheit der übergebenen Zeichnung auszuführen und den nach den Gleisen der Verbindungsbahn hin belegenen Giebel in einer nach dem Ermessen der Deputation angemessenen Weise auszugestalten.

Sie beantragt:

sie zu dem Verkaufe des fraglichen Bauplatzes unter den angegebenen Bedingungen zu ermächtigen.

Bremen, den 12. Januar 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Widdiks.**

9. Ankauf von Ländereien in Lankenau.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, hat einen Bericht, betreffend den Ankauf von Ländereien in Lankenau, erstattet. Der Senat läßt den Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hieneben zugehen.

Anlage.

Bericht.

Die unterzeichnete Deputation hat unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft von Diedrich Bernhard Reiners, wohnhaft Voltmershauserstraße Nr. 156, das in der Feldmark Lankenau belegene, im Kataster mit Nr. 176 B bezeichnete, 2058 qm große, aus Wiese bestehende Grundstück angekauft und von den Erben von Friedr. Klatte, Lankenau, resp. deren Rechtsnachfolger die zur Stelle von Friedr. Klatte gehörende Grodenberechtigung, und zwar $\frac{1}{22}$ Anteil oder $\frac{1}{2}$ Kuhweide an den im Kataster Nr. 196 B bezeichneten Lankenauer Groden, ferner die Erd- und Bodentischberechtigung, die zu dem an Robert Boyes, (resp. Reiners, jetzt dem bremischen Staat gehörenden) veräußerten $\frac{1}{21}$ Anteil an den im Kataster Nr. 191 und 196 A bezeichneten, 3293,09 qm großen, Lankenauer Groden gehört, sowie von der in der Feldmark Lankenau zu der Friedrich Klatteschen Stelle gehörende Außendeichsböschung, Katasternummer 209 b einen Teil, groß 440 qm.

Die näheren Bedingungen ergeben sich aus den beifolgenden Kaufverträgen.

Es wird um Genehmigung der Verträge und um Bewilligung der vereinbarten Kaufpreise von 2400 M. und 6850 M., zusammen 9250 M., sowie der Kosten der Übertragung der Grundstücke und der etwa zu zahlenden Zinsen auf den Separatsfonds für außerordentliche Verwendungen gebeten.

Nach Genehmigung dieser Verträge sind nur noch zwei Kuhweiden des Lankenauer Grodens nicht im Besitze des Staates, über deren Ankauf demnächst weiterer Bericht erstattet werden wird; außerdem sind noch ein Wiedhof und vier Deichböschungen zu erwerben.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **Grimmenstein.**

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Baudeputation, Abteilung Wasserbau, und dem Bauunternehmer Diedrich Bernhard Reiners, wohnhaft Voltmershauserstraße Nr. 156, ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden.

§ 1.

Diedrich Bernhard Reiners verkauft sein in der Feldmark Lankenau belegenes, im Kataster mit Nr. 176 B bezeichnetes Grundstück, groß 2058 qm, bestehend aus Wiese mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, frei von außerordentlichen Lasten, an den Bremischen Staat.

§ 2.

Die Lieferung des in § 1 bezeichneten Grundstücks soll am 1. März 1906 erfolgen.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 2400 M., geschrieben: Zweitausendvierhundert Mark, und ist zahlbar bei der Lieferung nach geschehener oder gesicherter Lassung. Sollte am Lieferungstage die Lassung noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis von diesem Tage ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert für das Jahr verzinßt.

§ 4.

Die Kosten der Lassung trägt der Bremische Staat; die Veräußerungsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Inspektor der Staatsländereien F. Altes einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 9. November 1905.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **Grimmenstein.**

(gez.) **D. B. Reiners.**

10. Vergrößerung des chirurgischen Hauses.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund des anliegenden überzeugenden Berichtes des Direktors der chirurgischen Abteilung der Krankenanstalt, der auch von dem Direktor der Krankenanstalt und den beratenden, sachverständigen Mitgliedern der Deputation als zutreffend anerkannt ist, hat die Deputation mit dem Entschlusse nicht zögern dürfen, die empfohlene zweckentsprechende und das Maß des Notwendigen nicht überschreitende Vergrößerung des chirurgischen Hauses herbeizuführen. Das auf ihr Ersuchen von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, ausgearbeitete generelle Bauprojekt, dessen Kosten sich, einschließlich des Betrages von 30 000 M. für das Inventar, auf 356 000 M. belaufen, ist von beiden Deputationen genehmigt worden und wird hieneben samt Kostenanschlag unter Bezugnahme auf den ferner anliegenden Erläuterungsbericht der Hochbauinspektion übergeben.

Die Deputation beehrt sich zu beantragen, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die demnächst von der Baudeputation vorzulegenden speziellen Pläne und Kostenanschläge, die geplante Vergrößerung des chirurgischen Hauses im allgemeinen und die vorläufige Einstellung des Kostenbetrages in das nächstjährige Budget der außerordentlichen Bauten zu genehmigen.

Bremen, den 16. Januar 1906.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **Emil Plate.**

Unteranlage 1.

Bericht des Direktors Dr. Sattler.

Die Zunahme der Arbeit im chirurgischen Hause seit seiner Fertigstellung im Herbst 1890, die sich in der starken Erhöhung der Zahl der jährlich verpflegten Kranken, in der Verdoppelung der Zahl der angestellten Ärzte und der stetig steigenden Vergrößerung des Pflegepersonals zeigt, hat jetzt Zustände geschaffen, die ein Weiterarbeiten in den bisherigen beschränkten Räumen nicht lange mehr zulassen, wenn nicht die Pflege der Kranken darunter leiden und die Ärzte und das Pflegepersonal zu eignem und der Kranken Nachteil dauernd überlastet werden sollen.

Um ein ungefähres Bild der Arbeitsvermehrung zu geben, sei vorausgeschickt, daß das Haus gebaut wurde zur Unterbringung von 140 chirurgischen Kranken. Es wurden verpflegt:

	Kranke:	Operationen:
1891.....	1141	417
1892.....	1124	365
1893.....	1223	363
1894.....	1230	419
1895.....	1280	484
1896.....	1192	532
1897.....	1371	593
1898.....	1398	626
1899.....	1418	723
1900.....	1593	913
1901.....	1465	1011
1902.....	1661	868
1903.....	1869	1052
1904.....	1878	1175

vom 1. Januar

bis 30. Juni 1905..... 1126 662

Wenn auch das Haus erbaut wurde im Hinblick auf zu erwartende stärkere Frequenz, so ist doch die Zunahme namentlich in den letzten fünf Jahren über Erwarten groß und anhaltend gewesen, weit stärker als sich damals voraussehen ließ.

Der tägliche Bestand an Kranken, der anfangs nur etwas über 100 war, ist im letzten Jahre zeitweise auf 220 gestiegen. Die Unterbringung dieser großen Zahl von Kranken in einem Hause, das nur zur Aufnahme von 140 Kranken bestimmt war, hat manchmal recht große Schwierigkeiten gemacht und allmählich zu Gewohnheiten geführt, die hygienisch nicht gut zu heißen sind. So sind z. B. alle Krankenräume mit mehr Betten belegt, als vorgesehen sind, die Tagesräume der großen Abteilungen sind mit sechs bis acht Betten voll belegt; außerdem müssen oft sehr schwere und unruhige Kranke im Badezimmer oder Waschraum untergebracht werden. Die Krankenräume der dritten Klasse sind im Laufe der Jahre durch die dringende Notwendigkeit, Räume für andere Zwecke (Privatzimmer, Wohnungen für Assistenten, Wart- und Untersuchungszimmer, Röntgenzimmer, Sterilisationszimmer, Laboratorium) bereit zu stellen, immer mehr eingeschränkt worden. Der Ausfall wurde gleichfalls in oben angegebener Weise gedeckt, dazu wurden noch im Untergeschoß eine Reihe von Zimmern für Leichtkranke eingerichtet, die aber als gute Krankenzimmer nicht gelten können.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die ärztliche Versorgung sowohl wie die Pflege so vieler Kranken in überfüllten Zimmern und bei dem sehr empfindlichen Mangel an Nebenräumen aller Art sich immer schwieriger gestaltet. Einige Angaben sollen dies erläutern: Es fehlen auf der Männer- und Frauenabteilung kleinere Räume mit wenigen Betten für frisch Operierte und sonstige Schwerkranke, Unruhige oder Sterbende, deren Isolierung im Interesse aller dringend geboten ist. Das bisher übliche Verlegen dieser Kranken im Wart-, Wasch- oder Badezimmer ist nur ein schlechter und peinlicher Notbehelf.

Haufe seit seiner Fertigstellung der Zahl der jährlich verpflegten angestellten Ärzte und der sonstigen hat jetzt Zustände geschaffen, die Räumen nicht lange mehr zulassen und die Ärzte und das Personal überlastet werden sollen. Die Versorgung zu geben, sei vorwiegend von 140 chirurgischen Kranken

Operationen:

417
365
363
419
484
532
593
626
723
913
1011
868
1052
1175

662

lich auf zu erwartende künftigen letzten fünf Jahren über 600 sich damals voraussehen ließ, es nur etwas über 100 nur, die Unterbringung dieser großen Aufnahme von 140 Kranken von gemacht und allmählich zu en sind. So sind z. B. alle en sind, die Tagesräume der l belegt; außerdem müssen oft der Waschraum untergebracht im Laufe der Jahre durch die Privatzimmer, Wohnungen für Zimmer, Sterilisationszimmer,ränkt worden. Der Ausfall dazu wurden noch im Untergerichtet, die aber als gute

das die ärztliche Versorgung Zimmern und bei dem sehr immer schwieriger gestaltet. der Männer- und Frauen- frisch Operierte und sonstige im Interesse aller dringend en im Warte-, Wasch- oder elf.

Die Badezimmer, eines auf jeder der fünf Abteilungen mit meist nur einer Badewanne für 40 bis 50 Kranke, genügen nicht mehr für die Reinigung und zugleich für die therapeutischen Zwecke. Es fehlen vollständig Douchen aller Art, Dampfbäder, Bannen für medizinische Bäder und modernere, wie Licht- und elektrische Bäder. Wir empfinden den Mangel an Gelegenheit für hydrotherapeutische Maßnahmen bei der besonderen Wichtigkeit dieser Behandlungsart für chirurgische Kranke ganz besonders. Außerdem müssen die zahlreichen Privatpatienten nicht nur dasselbe Zimmer, sondern auch meist dieselbe Wanne benutzen, in der alle Kranken der dritten Klasse, auch die schmutzigsten, gebadet werden.

Außer dem Operationsaal ist kein einziger Raum im ganzen Hause, in dem Wundverbände gewechselt werden können, während einfache Umschläge und Salbenverbände im Krankenraum selbst gemacht werden dürfen, müssen wir für jeden Wundverband den Kranken in den Operationsaal transportieren. Da aber dieser Saal in erster Linie für Operationen da ist, so müssen die Verbände warten, bis nicht mehr operiert wird, da das Operationsfeld möglichst frei von ansteckenden Gelegenheiten gehalten werden muß.

Nicht nur die Zahl der Operationen ist enorm gestiegen, wie aus den oben angegebenen Zahlen ersichtlich, sondern es erfordern die Vorbereitungen zu jeder, auch der kleinsten Operation durch eine Menge von Arbeiten, die im Interesse der durchaus nötigen strengsten Wahrung aller Vorbereitungsregeln inne gehalten werden müssen, sehr viel Zeit. Die Menge der Operationen ist eine so große geworden, weil jetzt so viel mehr Gebiete wie früher in den Bereich der chirurgischen Arbeit fallen. Die Art der Operationen und die Größe der Eingriffe erfordern im Gegensatz zu den Operationen vor 15 Jahren mit allem, was dazu gehört, ein genaues Zusammenarbeiten von acht bis zehn Personen, die natürlich jedem anderen Dienst während dieser Zeit entzogen sind. Die Verbände dürfen erst nach der Erledigung der Operationsarbeit also meistens sehr spät, an die Reihe kommen. Die Kranken müssen infolgedessen ungebührlich lange warten und die Verbandarbeit findet oft erst in den späten Nachmittagsstunden ihr Ende. Diese verzögerte Abfertigung muß im Interesse aller Beteiligten auf die Dauer als nicht zulässig bezeichnet werden. Es leiden darunter alle anderen ärztlichen Arbeiten (regelmäßige Visiten, Mikroskopier- und chemische Arbeiten, Anfertigung der Gutachten und Krankengeschichten). Die Reinigung des Operationsaales und die Vorbereitungen für den nächsten Tag können infolge oftmaliger Verspätung nur ungenügend besorgt werden.

Was die allgemeine Verwendung des einen Operationsaales für Operationen und Verbände, welcher Art sie auch sein mögen, betrifft, so muß ich sagen, daß dieser Zustand unser ganzes operatives Arbeiten in höchstem Maße hemmt und schädigt. Nach den Erfahrungen aller größeren Kliniken und Krankenhäuser darf es nicht mehr als erlaubt gelten, daß in demselben Raume, in dem die größten und reinsten (aseptischen) Operationen täglich vorgenommen werden, auch ansteckende und eitrige Erkrankungen nicht nur operiert, sondern auch verbunden werden. Die Ansteckungstoffe aus dem Eiter und aus den Verbandstoffen verbreiten sich nur zu leicht durch das Hin- und Herbewegen so vieler Menschen und Sachen in unerwünschter Weise im Raum, haften an allem Beweglichen und Unbeweglichen und sind dann trotz gründlicher Reinigung schwer zu beseitigen. Es ist dies um so unangenehmer, weil oft unmittelbar hinter einander mit demselben Personal und denselben Hilfsmitteln Reines und Unreines (im chirurgischen Sinne) operiert werden muß. Bakteriologische Untersuchungen der Luft im Operationsaal, die im vergangenen Jahre auf meine Veranlassung vom hygienischen Institut ausgeführt wurden, ergaben auch für die ruhigsten Stunden eine erschreckende Zahl von eitererregenden Luftkeimen für die Arbeitsstunden, namentlich in der Verbandszeit stieg die Zahl dieser Luftkeime enorm. Die Reinigung der Wände im Operationsaal, auf die sich ein solcher mit Bakterien gesättigter Staub niederläßt, ist wegen der Größe des Saales und wegen seiner architektonischen Ausschmückung mit Stuck, Vertiefungen und Nischen aller Art (wahre Greuel für chirurgische Augen) gänzlich undurchführbar. Dazu kommt

noch, daß die meisten Neuaufgenommenen, schmutzig wie sie oft sind, bei dem Fehlen eines Vorraumes sofort in den Operationsaal hineingetragen werden, weil sie nur hier genau untersucht, verbunden oder operiert werden können. Das bringt natürlich immer mehr frische Infektionsstoffe in den Raum, für dessen Reinhaltung der Chirurg am meisten besorgt sein muß. Auf diese Weise lassen sich beim besten Willen, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden, und trotz des Bestrebens möglicher Reinlichkeit, Schädigungen durch Wundinfektionen nicht immer vermeiden und kommen leider immer wieder von neuem vor.

Unser stetiges Ziel muß sein, solche Schäden zum Wohl und zum Nutzen unserer Wundkranken möglichst auszuschließen, wir müssen deshalb in Stand gesetzt werden, im Sinne der modernen Chirurgie weiter zu arbeiten. Das können wir aber nicht bei unserer stetig wachsenden und wechselnden Arbeit in den bisherigen Räumen erreichen.

Ich erlaube mir, zur Beseitigung aller angeführten Mißstände folgende Vorschläge zu machen, indem ich dabei ausdrücklich hervorhebe, daß eine Vergrößerung der Bettenzahl der allgemeinen Abteilung nicht beabsichtigt ist, während die Privat- und Separatabteilung je um einige Betten dabei vergrößert werden.

Die vorzuschlagenden Änderungen lassen sich nicht etwa durch die Erbauung eines zweiten städtischen Krankenhauses ersetzen oder umgehen, sondern sie sind dringende, zeitgemäße Änderungen des chirurgischen Hauses infolge der überaus vermehrten Arbeit und der steigenden Ansprüche und sind zur Weiterentwicklung unseres Krankenhauses nicht länger hinauszuschieben.

I. Zur Erlangung eines zweiten Operationsaales nebst allen nötigen Nebenräumen, sowie einer Abteilung für Bäder und mechanische Therapie:

Anbau eines zentralen Flügels in den hinteren Garten hinaus in Verbindung mit dem jetzigen Treppenhaus. Derselbe soll enthalten:

Im Obergeschoß:

Großes Röntgenzimmer,
Vorbereitungsraum,
Operationszimmer für aseptische Operationen,
Sterilisiererraum,
Räume zur Vorbereitung aller Verbandstoffe.

Im Erdgeschoß:

Massage- und Doucheraum,
Saal für mechanische Therapie,
Einrichtung für medizinische Bäder,
Dampf-, elektrische und Lichtbäder,
Ruheraum, Klosetts, Garderobe.

Im Untergeschoß:

Heizung, Dampfboiler für die Sterilisatoren,
Wohnung für Pfleger,
Lagerraum für Rohverbandstoffe und Aufzug für dieselben in den Verbandraum im Obergeschoß.

Treppe vom Untergeschoß bis zum Obergeschoß.

Das neue Operationszimmer bleibt für alle reinen, sogenannten aseptischen Operationen reserviert, während der jetzige Operationsraum für alle Operationen wegen eiternder und infektiöser Erkrankungen, für alle Verbände und Neuaufnahmen weiter gebraucht wird. Auf diese Weise kann in beiden Sälen zu gleicher Zeit gearbeitet werden, man gewinnt dadurch Zeit und die Kranken werden rascher abgefertigt. Die Nebenräume, Vorbereitungsraum und Sterilisiererraum, zu beiden Seiten des neuen Operationsaales sind absolut notwendig. Das jetzige Zimmer

wie sie oft sind, bei dem Hinein-
eingetragen werden, weil sie zu
den können. Das bringt natürlich
um, für dessen Reinhaltung die
eise Weise lassen sich beim Be-
und trotz des Bestrebens möglich-
nicht immer vermeiden und kommen

den zum Wohl und zum Nutzen
müssen deshalb in Stand gesetzt
zu arbeiten. Das können wir
elnden Arbeit in den bisherigen

angeführten Missetände folgen-
erwähne, daß eine Vergrößerung
bsichtigt ist, während die Priv-
ergrößert werden.

nicht etwa durch die Erbauung ein-
gehen, sondern sie sind dringend
infolge der überaus vermehrten
zur Weiterentwicklung ungenü-

saales nebst allen nötigen Neben-
anische Therapie:

den hinteren Garten hinan-
aus. Derselbe soll enthalten:

onen,

stoffe.

en,

ufzug für dieselben in den

inen, sogenannten aseptischen
raum für alle Operationen
Verbände und Neuaufnahmen
den Sälen zu gleicher Zeit
Kranken werden rascher ab-
Sterilisiererraum, zu beiden
ndig. Das jetzige Zimmer

für Verbandstoffe ist viel zu klein und genügt kaum zur Versorgung des jetzigen Operationssaales. Wir bedürfen dringend eines großen übersichtlichen Raumes, der in direkter Verbindung mit dem Verbandlager stehen muß zur schnellen Abfertigung der Verbandabgabe an die Operationsäle und alle Abteilungen.

Das jetzige provisorische Röntgenzimmer ist für den starken Betrieb ebenfalls viel zu klein und der Zugang für die Kranken eng und nur durch Laboratorium oder Dunkelzimmer möglich. Den jetzigen Raum brauchen wir dringend für die Vergrößerung des Laboratoriums. Außerdem darf das Dunkelzimmer wegen der Durchdringungsfähigkeit der Röntgenstrahlen durch Türen, Wände und Fenster nicht, wie es jetzt der Fall ist, neben dem Röntgenzimmer liegen. Das Röntgenzimmer muß in nächster Nähe der Operationsäle liegen, da es während einer Operation öfters nötig ist, vermittels der Röntgenstrahlen kontrollieren zu können.

Die Verbindung des Anbaus mit dem jetzigen Hause geschieht durch Umbau des jetzigen Treppenhauses. Der Anbau liegt von allen Abteilungen ungefähr gleich weit entfernt, ist von allen Seiten leicht zu erreichen und doch von dem eigentlichen Krankenhaus vollkommen isoliert. Ein Dach, wie das jetzige Haus, braucht der Anbau nicht, über dem Obergeschoß kann ein plattes Dach abschließen.

Die Abteilung für Bäder und für mechanische Therapie soll nicht nur von den chirurgischen, sondern auch von den inneren Kranken benutzt werden.

Wir sind in diesen besseren Badeeinrichtungen in der Krankenanstalt vollständig zurückgeblieben, und es ist hohe Zeit, den berechtigten Anforderungen der Jetztzeit, die soviel Gewicht gerade auf diese Art Behandlung legt, nachzukommen. Das Massagezimmer und der Raum für mechanische Therapie ist bis jetzt provisorisch im Untergeschoß untergebracht. Die Benutzung durch weibliche Kranke durch die Lage mitten in der Männerabteilung ist störend, außerdem sind die Zimmer dunkel und wenig übersichtlich.

II. Zur notwendigen Entlastung der Krankenzimmer der dritten Klasse, der Tagesräume, und zur Schaffung kleinerer Kranken- und Isolierzimmer für die dritte Klasse:

Anbau eines Seitenflügels in der Verlängerung des südlichen großen Korridors und in Verbindung mit demselben (Frauenseite). In diesen neuen Flügel werden sämtliche Privat- und Separatzimmer verlegt.

Im Obergeschoß:

5 Privatzimmer à 1 Bett I. und II. Klasse | für weibliche
2 Separatzimmer à 4 Betten | Kranke,
dazu Klosetts, Badezimmer (1 Wanne), Teeliche, Verbandzimmer,
zwei Tagesräume.

Im Erdgeschoß:

Dasselbe für männliche Kranke.

Im Untergeschoß:

Heizung, Warmwasserboiler, Nähzimmer, Wäschezimmer.

Treppe vom Untergeschoß bis zum Obergeschoß mit verschließbaren Wind-
fängen in jedem Geschoß und Ausgang in den Vorgarten.

Die Isolierung der Privat- und Separaträume liegt nicht nur im dringenden Interesse dieser Kranken selbst, sondern auch in dem der Krankenanstalt. Die zunehmende Inanspruchnahme der Anstalt durch solche Kranke sowohl aus der Stadt, wie von auswärts, erfordert eine zweckmäßigere und würdigere Unterbringung wie bisher.

Diejenigen Zimmer, die jetzt für Privat- und Separatranke dienen, waren früher sämtlich Räume für Kranke dritter Klasse; sie sind als Zimmer für ein Bett viel zu groß und dadurch unpraktisch, da sie viel Platz wegnehmen und viel Arbeit in Bedienung und Reinigung erfordern.

Außerdem liegen sie mitten in den Abteilungen dritter Klasse und die Kranken sind auf die allgemeinen Klosets und Badezimmer dieser Abteilung angewiesen. An den allgemeinen Besuchstagen geht der ganze Strom der Besucher für die dritte Klasse an den Zimmern und Tagesräumen der Privat- und Separatfranken vorbei, und es erwachsen diesen manche Unzuträglichkeiten durch Lärm, Neugierde etc. Die zentrale Lage schafft den Zimmern viel Unruhe durch die ganze Arbeit im Hause. Das Hin- und Herfahren der Kranken zum Operationsaal, das Klingeln, Türenschlagen, die Nachtaufnahmen verursachen manchen sehr unerwünschten Lärm.

Durch die Verlegung der Privat- und Separatfranken in einen besonderen Anbau gewinnen wir 9 Zimmer zu 5 Betten für die dritte Klasse zur Entlastung aller anderen Kranken- und Tagesräume. Es bleiben alle diese neuen Zimmer in direktem Zusammenhange mit den jetzt schon bestehenden Abteilungen dritter Klasse, was den ärztlichen und Pflegedienst ungemein erleichtert. Der eigene Eingang in den neuen Flügel wird den Verkehr der Besucher sehr vereinfachen.

Der Direktor der chirurgischen Abteilung.

(gez.) Dr. Sattler.

Unteranlage 2. **Erläuterungsbericht zum Erweiterungsbau des chirurgischen Krankenhauses.**

Die Erweiterung des chirurgischen Krankenhauses ist durch die Errichtung von zwei Neubauten beabsichtigt.

In einem seitlich angebauten Flügel sind die gewünschten Zimmer für Privatfranke untergebracht und der Anbau, der sich an das Haupttreppenhaus anschließt und dadurch eine zentrale Lage erhält, soll den Operationsaal und die dazu nötigen Nebenräume aufnehmen.

Im Erdgeschoß dieses hinteren Anbaues befinden sich ein Apparatenzimmer, je ein Raum für elektrische Bäder usw., Zimmer für Dampfassen und Douchen, ein Massierraum, eine Leinenkammer und zwei Ruhe- und Warteräume, ferner sind Aborte, ein Wäscherutsch und ein Aufzug vorgesehen.

Im I. Obergeschoß ist das Operationszimmer und die notwendigen Vorbereitungs- und Nebenräume angeordnet.

Der seitliche Anbau enthält in den beiden Hauptgeschoßen zehn Zimmer für private Kranke, vier separate Zimmer für je vier Betten, die notwendigen Nebenräume und außerdem in jedem Geschoß zwei Tagesräume und Veranden.

Das niedrige Geschoß zu ebener Erde soll die Schwesterzimmer und Wirtschaftsräume aufnehmen, auch wird dort an geeigneter Stelle die Heizung unterzubringen sein.

Die Neubauten sind als Ziegelrohbauten, dem vorhandenen Gebäude entsprechend, geplant, auch die Fundierungsart hat sich dem alten Bau anzuschließen.

Das Dach soll mit Schiefer gedeckt werden.

Der innere Ausbau soll einfach und gediegen sein, und ohne jede Stuckarbeit oder irgendwelche Verzierung, nur durch die Malerarbeiten sind die Innenräume angemessen zu schmücken. Dagegen ist angenommen, daß der Operationsaal und die zugehörigen Nebenräume den neuesten Erfahrungen auf hygienischem Gebiet entsprechend ausgestattet werden, hauptsächlich, daß durch reichere Verwendung von Fliesen als Wandbekleidung die peinlichste Sauberkeit gesichert ist.

Die Kosten, die vorläufig nach diesem generellen Projekt und nur überschläglich geschätzt werden konnten, belaufen sich auf 356 000 M. und zwar 166 000 M. für den hinteren Anbau und 190 000 M. für den seitlichen Flügelbau.

Bremen, den 15. Dezember 1905.

(gez.) Weber.